

---

## Antrag

der Piratenfraktion

### Änderung der Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Verordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 322), zuletzt geändert mit Verordnung vom 16. September 2015 (GVBl. S. 349 vom 29. September 2015), hinsichtlich folgender Aspekte zu prüfen und entsprechend zu verändern:

1. Der Personenkreis nach § 1 Abs. 1, dem eine Berechtigung zur Nutzung des Sonderfahrdienstes zugesprochen wird, wird auf Menschen mit Lernschwierigkeiten, blinde, gehörlose und taubblinde Menschen, die im Rahmen von Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nachweislich nicht gleichberechtigt am öffentlichen Personennahverkehr teilhaben können, erweitert.
2. Die Eigenbeteiligungen im Rahmen der Nutzung des Sonderfahrdienstes nach § 13 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 sind sozialverträglich zu gestalten und entsprechend zu senken. Im Zuge der Neugestaltung der Eigenbeteiligung sind der jeweilige Anbieter sowie der Fahrgastbeirat zu beteiligen.
3. Es ist zu prüfen, ob den Nutzern und Nutzerinnen des Sonderfahrdienstes Ausflugsfahrten in das Brandenburger Umland ermöglicht werden können.
4. Im Kontext der Nutzung des Taxikontos müssen Nutzer/-innen nicht mehr in Vorkasse treten. Der Senat unternimmt, in Kooperation mit der Taxiwirtschaft und Nutzern und Nutzerinnen des Taxikontos, konkrete Maßnahmen zur Einführung von alternativen Abrechnungsmethoden, durch die sich eine Vorleistung durch die Nutzer/-innen erübrigt.

5. Die zu erbringende Eigenbeteiligung nach § 13 Abs. 5 und 6 ist wie folgt zu ändern: Nutzer/-innen, die § 13 Abs. 5 unterliegen, haben eine Eigenbeteiligung in Höhe von 15 Prozent der Fahrtkosten bis zu einem Höchstbetrag von 145,00 Euro zu leisten. Nutzer/-innen, die § 13 Abs. 6 unterliegen, haben eine Eigenbeteiligung in Höhe von 25 Prozent der Fahrtkosten bis zu einem Höchstbetrag von 165,00 Euro zu leisten.
6. Die Verordnung wird um einen Abschnitt ergänzt, der die für Soziales zuständige Senatsverwaltung verpflichtet, bei Taxitarifanpassungen die erstattungsfähigen Beträge nach § 13 Abs. 4, 5 und 6 unverzüglich anzupassen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31.07.2016 zu berichten.

### ***Begründung:***

#### Zu 1.

Der Sonderfahrdienst im Land Berlin trägt einen erheblichen Teil dazu bei, dass mobilitäts eingeschränkte Menschen, die den Nachweis des Merkzeichens aG, eines mobilitätsbedingten Grades der Behinderung von mindestens 80 und von Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen, erbringen, am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Neben mobilitätseingeschränkten Menschen gibt es jedoch weitere Personengruppen mit einer Behinderung, denen die Nutzung des ÖPNV zum Teil nur unter erschwerten Bedingungen möglich oder gänzlich versagt ist.

Blinde Menschen treffen im Alltag auf vielfältige Hürden, die eine barrierefreie Nutzung des ÖPNV verhindern. Als Beispiele sollen hier fehlende taktile Bodenindikatoren oder fehlende nicht auf visueller Ebene bereitgestellte Informationen zu Liniennummer und Ziel der Verkehrsmittel im Bus- und Straßenbahnverkehr dienen.

Ist blinden Menschen die Nutzung von Hilfsmitteln nur bedingt möglich, kann dies zu Unsicherheiten bei der Bewegung im öffentlichen Raum führen, die wiederum die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschränken und als Folge in Rückzug und Isolation münden können.

Des Weiteren können Menschen mit Lernschwierigkeiten aufgrund fehlender Barrierefreiheit des ÖPNV von einer Einschränkung ihrer Mobilität betroffen sein. Die Versorgungsmedizin-Verordnung geht unter bestimmten Bedingungen davon aus, dass bei „geistig behinderten Menschen [...] entsprechende Störungen der Orientierungsfähigkeit voraussetzen [sind], wenn die behinderten Menschen sich im Straßenverkehr auf Wegen, die sie nicht täglich benutzen, nur schwer zurechtfinden können.“

Daraus ergibt sich, dass bei einer sogenannten geistigen Behinderung mit einem GdB von 100 immer und bei einem GdB von 80 oder 90 „in den meisten Fällen“ von einer „erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit“ auszugehen ist.

Fehlende barrierefreie Informationen über das Verkehrssystem, Schwierigkeiten im Rahmen der Orientierung an der Haltestelle und im Fahrzeug, mangelnde Verständlichkeit von Fahrgastinformationen, Unsicherheiten während der Fahrt sowie die Erforderlichkeit kurzfristiger

Routenanpassungen durch Störungen im Betriebsablauf tragen dazu bei, dass eine Vielzahl von Menschen mit Behinderung nicht gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann und machen eine Erweiterung des nutzungsberechtigten Personenkreises erforderlich.

#### Zu 2.

Unter den aktuellen Regelungen der Eigenbeteiligung bezüglich der Nutzung des Sonderfahrdienstes ist eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen, die aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit des ÖPNV auf den Sonderfahrdienst zurückgreifen müssen, stark beeinträchtigt.

Durch die aktuell geltende Staffelung der Eigenbeteiligung werden Nutzer/-innen ab der 9. bzw. ab der 17. Fahrt in außerordentlichem Maße finanziell mehr belastet.

So führt diese Regelung dazu, dass Nutzer/-innen, die unter die volle Eigenbeteiligung fallen, ab der 17. Fahrt für eine Hin- und Rückfahrt insgesamt 20 Euro zu bezahlen haben, während Personen, denen die Nutzung des ÖPNV-Angebots in Berlin möglich ist, für das gleiche Resultat (Beförderung von A nach B) 5,40 Euro (unter Berücksichtigung möglicher Vergünstigungen durch andere Angebote sogar weniger) zu begleichen haben.

Durch Beibehalten der aktuellen Regelung verstößt der Senat gegen die Sicherstellung der persönlichen Mobilität zu erschwinglichen Kosten nach Artikel 20 der UN-Behindertenrechtskonvention.

#### Zu 3.

Der Sonderfahrdienst führt momentan nur Fahrten bis zu 5 Kilometer über die Stadtgrenze von Berlin aus. Das VBB-Seniorenticket dagegen gilt z.B. in ganz Brandenburg, um Ausflugsfahrten in das Umland zu ermöglichen. Nutzer/-innen des Sonderfahrdienstes sollten diese Möglichkeiten auch erhalten.

#### Zu 4.

Eine Abrechnung der erbrachten Dienstleistung im Rahmen der Nutzung des Taxikontos über das Prinzip „Vorkasse“ stellt im Kontext der Nutzung des Taxikontos eine zusätzliche Barriere dar.

Menschen mit Behinderung unterliegen überdurchschnittlich häufig einer Einschränkung der Teilhabemöglichkeit am Arbeitsleben.

Die über dem Durchschnitt liegende Quote der Erwerbslosen, häufigere Beschäftigung in atypischen Beschäftigungsverhältnissen oder eine Beschäftigung unterhalb des eigentlichen Qualifikationsniveaus führen in der Konsequenz dazu, dass Menschen mit Behinderung über ein geringeres Einkommen sowie über geringere Vermögensrücklagen verfügen.

Die Abrechnung über das Prinzip „Vorkasse“ führt dazu, dass Nutzer/-innen des Taxikontos einen Teil ihres unter Umständen geringen verfügbaren Vermögens für die Nutzung des Taxikontos in Anspruch nehmen müssen, welches in der Folge nicht für die Deckung anderweitiger persönlicher Ausgaben zur Verfügung steht.

Zu 5.

Die bisherige Regelung im Rahmen der Nutzung des Taxikontos führt dazu, dass Nutzer/-innen nach § 13 Abs. 5 pauschal mit 20 Euro bzw. nach § 13 Abs. 6 pauschal mit 40 Euro beteiligt werden.

Dieser Umstand begründet eine Benachteiligung von Menschen, die im Rahmen der Nutzung des Taxikontos monatlich eher geringe Beträge abrechnen, da sie erst die Eigenbeteiligungs-pauschale von 20 bzw. 40 Euro erreichen müssen, bevor sie im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft finanziell unterstützt werden.

Eine prozentuale Beteiligung der Nutzer/-innen führt zu einer gerechten Eigenbeteiligung für alle Nutzer/-innen.

Zu 6.

Das Taxikonto wurde im Jahr 2015 an den geänderten Taxitarif angepasst und stieg damit um ca. 14 Prozent. Nicht berücksichtigt wurden im Rahmen der Anpassung jedoch die Erhöhungen der Nutzungskosten für Taxen der vergangenen 15 Jahre.

Um eine finanzielle Mehrbelastung von Nutzern und Nutzinnen des Taxikontos zu vermeiden, soll die für Soziales zuständige Senatsverwaltung im Rahmen von Taxitariferhöhungen umgehend aktiv werden und eine Anpassung des Taxikontos vornehmen.

Berlin, den 31. Mai 2016

Spies  
und die übrigen Mitglieder der  
Piratenfraktion